

# *Jugendordnung*

( Stand/ November 2012 )



## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter /innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein TC Blau-Weiß-Gold Straelen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung, insbesondere Verantwortung und Toleranz, beigetragen werden.

## **§ 3 Jugendvollversammlung/Jugendausschuss**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr, zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus

- der oder dem Vereinsjugendwart/in + dem Vertreter/in
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in + dem Vertreter/in
- dem Kassenwart/in und ggf. weiteren Mitarbeiter/innen

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

## **§ 4 Vereinsjugendwarte**

Der oder die Vereinsjugendwart/in und ihr/sein Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand und er/sie vertreten die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leiten die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Die Wahl der Jugendwarte wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.

## **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart/in in enger Absprache (Prüfung) mit dem Kassenwart/in der Hauptkasse geführt.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.